



Presseinformation

Datum
01.09.2021 Prof.Dr.Kl/gf

Arbeitgeberverband fordert klarstellende Regelung zum Fragerecht nach dem Impfstatus

Wuppertal, 1. September 2021

Das Bundeskabinett hat am 1. September 2021 eine Anpassung und Verlängerung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Diese sieht u. a. vor, dass der Arbeitgeber bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen kann. Außerdem ist ein Arbeitgeber weiter verpflichtet, den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Corona-Test anzubieten. Solche Testangebote sind nicht erforderlich, soweit Arbeitnehmer vollständig geimpft sind. Andere Vorschriften unterscheiden ebenfalls zwischen Geimpften und Ungeimpften.

Für eine entsprechende Unterscheidung ist aber erforderlich, dass der Arbeitgeber fragen kann, ob eine solche vollständige Impfung gegen den Corona-Virus erfolgt ist. Für ein solches Fragerecht spricht, dass der Gesundheitsschutz aller Mitarbeiter gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des einzelnen Mitarbeiters zum Impfstatus überwiegt. Außerdem sieht das Arbeitsschutzgesetz ausdrücklich vor, dass eine Mitwirkungspflicht des Beschäftigten beim betrieblichen Gesundheitsschutz besteht. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements ist damit keine „Einbahnstraße“.

Durch eine Debatte in der Politik sind nun Zweifel aufgetreten, ob tatsächlich nach dem Impfstatus gefragt werden darf. Zur Beseitigung derartiger Zweifel ist eine klare rechtliche Grundlage dringend erforderlich. Die Arbeitgeber waren konstruktiv beim Testen, sie waren konstruktiv beim Impfen und haben kompetent und verantwortungsbewusst die betrieblichen Konzepte zur Vermeidung von Ansteckung fortentwickelt.

Diese aufgekommenen rechtlichen Zweifel können beseitigt werden, wenn der Bundestag in der kommenden Woche eine klare rechtliche Grundlage für ein entsprechendes Fragerecht schafft. Eine solche klare rechtliche Grundlage ist im Interesse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es geht hierbei nicht im Kern darum, den Gesundheitsdatenschutz abzuschaffen. Erforderlich ist ein Fragerecht nur, um für die betrieblichen Konzepte im Rahmen der pandemischen Notlage die notwendigen Informationen für einen optimalen Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erlangen.

VBU® Wuppertal
Postfach 20 01 53
42201 Wuppertal
Wettinerstraße 11
42287 Wuppertal
Tel. 02 02 / 25 80-0
Fax 02 02 / 25 80-2 58
info@vbu-net.de
www.vbu-net.de

VBU® Solingen
Postfach 17 01 40
42623 Solingen
Neuenhofer Straße 24
42657 Solingen
Tel. 02 12 / 88 01-0
Fax 02 12 / 88 01-35

Kontakt/Ansprechpartner:
Jürgen Steidel
Vereinigung Bergischer
Unternehmerverbände e.V.
Tel.: 0202 / 2580-150
Fax: 0202 / 2580-258
E-Mail: steidel@vbu-net.de

* Die Vereinigung Bergischer Unternehmerverbände e.V. (VBU®) ist eine Dachorganisation, in der 10 selbstständige Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände zusammengefasst sind. Wir betreuen rund 600 Unternehmen mit 70.000 Mitarbeitern. Weitere Informationen zur VBU®: www.vbu-net.de